

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1573

vom 10. August 2004

Gemeinde Muttenz, Bau- und Strassenlinienplan Lutzertstrasse

A. Die Bau- und Planungskommission (BPK) Muttenz hat am 12. Januar 2004 gestützt auf § 35.3 RBG bzw. § 4 des BPK-Reglementes in Verbindung mit § 70 Abs.2 des Gemeindegesetzes den Bau- und Strassenlinienplan Lutzertstrasse (Abschnitt St.Jakob-Strasse - Feldrebenweg) beschlossen. Es handelt sich dabei um das noch nicht ausgebaute Teilstück.

B. Es sind drei Einsprachen eingereicht worden, welche im Anschluss an die Einigungsverhandlungen zurückgezogen wurden.

C. Mit Schreiben vom 22. Juni 2004 unterbreitet die Einwohnergemeinde Muttenz den oben genannten Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/ /:
1. Der von der Einwohnergemeinde Muttenz am 12. Januar 2004 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan Lutzertstrasse (Abschnitt St.Jakob-Strasse - Feldrebenweg) wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/BSP/84/0 (Lutzertstrasse) versehenen Plan-Exemplare.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
- Bauverwaltung Muttenz, 4132 Muttenz
- Kreisgeometerbüro Arlesheim / Binningen, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

